

99/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Bundesministerium**  
**für auswärtige Angelegenheiten**

GZ.: 0.19.03/0079e-IV.1a/2003

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1012 Wien

SB.: Mag. Jürgen Heissel  
DW.: 4419

Wien, am 13. Oktober 2003

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992,  
Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens

**1. November 2003**

Stellung zu nehmen.

Sollte dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, geht es davon aus, dass keine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfs bestehen.

Um Nachsicht für die knappe Fristsetzung wird gebeten. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings angemerkt werden, dass die Novelle nur geringfügige Änderungen vorsieht, die zudem zu einem Gutteil eine Anpassung an EU-Regelungen vornehmen sollen.

-2-

Eine im Vergleich zu anderen Schengen-Mitgliedstaaten rasche Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 13. Juni 2003 ist insofern von Bedeutung, als befürchtet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, vergleichsweise niedrigeren österreichischen Visagebühren nicht nur zu einer erhöhten Antragstellung bei den österreichischen Vertretungsbehörden (und in der Folge zu deren Überlastung), sondern auch zu finanziellen Einbußen führen könnte.

Es wird außerdem davon ausgegangen, dass das Bundesministerium für Inneres seinerseits die nötigen Schritte für die Anpassung der österreichischen Rechtslage betreffend die Ausstellung von Sichtvermerken an der Grenze an die Entscheidung des Rates vom 13. Juni 2003 unternehmen wird.

Für die Bundesministerin:  
PAUL m.p.

Beilagen:

F. d. R. d. A.:



**Beilage A****E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 12. Abs. 3 lautet:

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind in Staaten mit einer Währung, die nicht frei konvertibel oder deren Verwertbarkeit für die Vertretungsbehörde beträchtlich eingeschränkt ist, die Konsulargebühren in konvertibler Währung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Entrichtung in konvertibler Währung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde oder dem Abgabenschuldner wegen entgegenstehender Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht möglich ist.“

2. Tarifpost 7 Absatz 1 in der Anlage zu § 1 lautet:

„TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)   | ..... 35 Euro                       |
| 2. Durchreisevisum (Visum B)  | ..... 35 Euro                       |
| 3. Reisevisum (Visum C)   | ..... 35 Euro                       |
| 4. Sammelvisum  |                                     |
| für den Flughafentransit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen                              | .....35 Euro plus 1 Euro pro Person |
| 5. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)   | .....75 Euro                        |
| 6. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) | .....75 Euro“                       |

## **Artikel II**

„Die Änderungen des § 12 Abs. 3 und der Tarifpost 7 Abs. 1 in der Anlage zu § 1 in der Fassung BGBl. XXX 2003, treten mit dem 1. XXXX 200X in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2003 noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabenanspruch vor dem XX. XXXX 2003 entstanden ist.“

## Beilage B

**ENTWURF****Vorblatt****Problem:**

Die Entscheidung des Rates der EU vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren ist bis spätestens 1. Juli 2005 umzusetzen. Weiters führt die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhebung der Gebühren in der jeweiligen Landeswährung zu übermäßigem Verwaltungsaufwand.

**Ziel:**

Umsetzung der Entscheidung sowie Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

**Inhalt:**

Harmonisierung der Konsulargebühren; verstärkte Verwendung des Euro und anderer konvertibler Währungen bei der Entrichtung der Konsulargebühren.

**Alternativen:**

Keine in Bezug auf die Umsetzung der Ratsentscheidung; Beibehaltung der derzeitigen Regelungen über die bei der Entrichtung der Konsulargebühren zu verwendenden Währungen.

**Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**EU-Konformität:**

Hinsichtlich der Harmonisierung der Konsulargebühren wird eine Entscheidung des Rates der EU umgesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der generellen Anhebung der Tarife ist mit gewissen Mehreinnahmen pro Jahr zu rechnen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**ENTWURF****Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

(p.m. Text ex MRV)

**Besonderer Teil****Zu Z 1 (§ 12 Abs. 3):**

Die bisherige Ausnahme vom Grundsatz des § 12 (verpflichtende Einhebung der Gebühren in der Landeswährung) hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 3 sieht als Voraussetzung für ein Abweichen von der Einhebung in Landeswährung vor, dass diese nicht frei konvertibel und zudem nur eingeschränkt verwertbar sein muss. Aber auch bei Konvertibilität der Landeswährung kann die Einhebung der Gebühren in einer anderen Währung dazu beitragen, Kursverluste zu vermindern und/oder den Verwaltungsaufwand zu senken. Aus diesem Grund sieht der Entwurf eine Bestimmung vor, die den Vertretungsbehörden in diesen Ländern in Hinkunft die Einhebung in einer den Praktikabilitäts- und Wertstabilitätsanforderungen entsprechenden Währung (wahlweise: Landeswährung, Euro oder Drittwährung) erlauben soll.

**Zu Z 2 (Anhang zu § 1):**

Punkt 1: Die Gebühr für ein Flugtransitvisum (Visum A) wird auf 35 Euro angehoben.

Punkt 2: Die Gebühr für ein Durchreisevisum (Visum B) wird auf 35 Euro angehoben.

Punkt 3: Die Gebühr für jedes Reisevisum beträgt 35 Euro. Die bisher relevanten Unterkategorien C1, C2, C3, C4 entfallen, da alle bisher unterschiedlich vergebühten Unterkategorien nunmehr mit 35 Euro vergebüht werden.

Punkt 4 (alt) entfällt, da die Entscheidung des Rates zwischen Visa mit räumlich beschränkter und räumlich unbeschränkter Gültigkeit keine Gebühren-Differenzierung mehr vorsieht.

Punkt 4 (neu): Bei Sammelvisa der Kategorien A, B und C fällt zusätzlich zur Grundgebühr von 35 Euro jeweils 1 Euro pro Person an.

Punkt 5: Um den Vertretungsbehörden die Einnahme der Konsulargebühren in Euroscheinen zu ermöglichen und somit die Herausgabe in Euromünzen, die vielerorts nur schwer erhältlich sind, zu vermeiden, sieht der Entwurf die Anhebung der Konsulargebühr für Aufenthaltsvisa (Visum D) von 72 auf 75 Euro vor.

Punkt 6: Für das durch die Ratsentscheidung neu eingeführte nationale Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt, wird aus denselben Erwägungen wie unter Punkt 5 ebenfalls ein Tarif von 75 Euro festgesetzt.

**Zu Artikel II**

Regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

Textgegenüberstellung	
<p><b>Geltende Fassung</b></p> <p>§ 12 (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind in Staaten mit einer Währung, die nicht frei konvertibel und deren Verwertbarkeit für die Vertretungsbehörde beträchtlich eingeschränkt ist, die Konsulargebühren in konvertibler Währung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Entrichtung in konvertibler Währung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde oder dem Abgabenschuldner wegen entgegenstehender Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht möglich ist.</p> <p>TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel</p> <p>(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:</p> <p>1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafen transit, Visum A) ..... 10 Euro</p> <p>2. Durchreisevisum (Visum B) ..... 10 Euro</p> <p>3. Reisevisum (Visum C)</p> <p>    a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1) ... 25 Euro</p> <p>    b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2) ..... 30 Euro                  plus 5 Euro für den Aufenthalt mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise</p> <p>    c) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3) ..... 50 Euro</p> <p>    d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4) ..... 50 Euro                  plus 30 Euro für jedes zusätzliche Jahr.</p> <p>4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit              50 % der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums</p> <p>5. Sammelvisum</p> <p>    a) für den Flughafen transit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen ..... 10 Euro                  plus 1 Euro pro Person</p> <p>    b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... 30 Euro plus 1 Euro pro Person</p> <p>    c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50</p>	<p><b>Vorgeschlagene Fassung</b></p> <p>§ 12 (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind in Staaten mit einer Währung, die nicht frei konvertibel oder deren Verwertbarkeit für die Vertretungsbehörde beträchtlich eingeschränkt ist, die Konsulargebühren in konvertibler Währung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Entrichtung in konvertibler Währung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde oder dem Abgabenschuldner wegen Entgegenstehender Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht möglich ist.</p> <p>TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel</p> <p>(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:</p> <p>1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafen transit, Visum A) ..... 35 Euro</p> <p>2. Durchreisevisum (Visum B) ..... 35 Euro</p> <p>3. Reisevisum (Visum C) ..... 35 Euro</p> <p>4. Sammelvisum              für den Flughafen transit die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen              ..... 35 Euro plus 1 Euro pro Person</p> <p>5. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) ..... 75 Euro</p> <p>6. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) ..... 75 Euro</p>

<p>Personen .....30 Euro plus 3 Euro pro Person 6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) .....72 Euro</p>	<p>§ 17 (6) Die Änderungen des § 12 Abs. 3 und der Tarifpost 7 Abs. 1 in der Anlage zu § 1 in der Fassung BGBl. XXX/2003 treten mit dem 1. XX. 200X in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. 1 Nr. 64/2003 noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabenanspruch vor dem XX.XX.200X entstanden ist.</p>



## ENTWURF

GZ 0.19.03/000xe-IV.1a/2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Beilagen

V o r t r a g  
a n d e n  
M i n i s t e r r a t

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 (BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2003) geändert wird, sieht eine Neuregelung der Gebührenpflicht bei der Erteilung von Visa durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland insofern vor, als in Hinkunft von den Schengenstaaten für alle auf Basis des Übereinkommens von Schengen ausgestellten Visa einheitliche Gebühren eingehoben werden. Die Neuregelung beruht auf einer Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2003 zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Visumgebühren (ABl. Nr. L 152 vom 20.06.2003 S. 82). Die Gebühr für Visa der Kategorien A, B und C wird demgemäss mit 35 Euro bestimmt. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2005 durch eine entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes umzusetzen. Eine im Vergleich zu anderen Schengenstaaten rasche Umsetzung der oz. Ratsentscheidung ist insofern von Bedeutung, als erwartet werden muss, dass die fortgesetzte Anwendung der alten, vergleichsweise niedrigeren österreichischen Visagebühren zu einer erhöhten Antragsstellung bei den österreichischen Vertretungsbehörden (und in der Folge zu deren Überlastung) sowie zu finanziellen Einbußen führen könnte.

Zudem hat sich die bisherige Ausnahmeregelung vom Grundsatz des § 12, der eine verpflichtende Einhebung der Gebühren in der Landeswährung vorsieht, als nicht ausreichend erwiesen. Da in einigen Ländern trotz Konvertibilität der Landeswährung die

Möglichkeit der Einhebung der Gebühren in Euro oder einer anderen Drittwährung dazu beiträgt, Kursverluste zu vermindern und/oder den Verwaltungsaufwand zu senken, sieht der Entwurf im neuen § 12 Abs. 3 eine Bestimmung vor, die den Vertretungsbehörden in Hinkunft auch die Einhebung in einer anderen als der Landeswährung erlauben soll.

Schließlich wird, um den Verwaltungsaufwand der Vertretungsbehörden zu senken, die Gebühr für die Visa D und D + C auf einen Betrag aufgerundet, der die Manipulation mit Euromünzen, die vielerorts nur schwer erhältlich sind, nicht mehr nötig macht.

§ 17 wird noch ein sechster Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das Inkraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes 1992 enthält.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

In der Anlage lege ich den Gesetzesentwurf (Beilage A) samt Erläuterungen (Beilage B) und eine Textgegenüberstellung (Beilage C) vor.

Der Gesetzesentwurf wurde parallel zur Papierform im e-Recht eingebracht.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird, sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen und
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am